

Amtsblatt der Europäischen Union

C 268



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

30. Juli 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 268/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 268/02	Rechtssache C-612/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen Nikolay Kolev, Milko Hristov, Stefan Kostadinov (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 325 AEUV — Betrügereien oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Bereich der Zölle gerichtete rechtswidrige Handlungen — Wirksamkeit der Strafverfolgung — Einstellung des Strafverfahrens — Angemessene Frist — Richtlinie 2012/13/EU — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte — Richtlinie 2013/48/EU — Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand)	2
---------------	---	---

2018/C 268/03	Rechtssache C-210/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 95/46/EG — Personenbezogene Daten — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung dieser Daten — Anordnung zur Deaktivierung einer Facebook-Seite [Fanpage], die es ermöglicht, bestimmte Daten bezüglich der Besucher dieser Seite zu erheben und zu verarbeiten — Art. 2 Buchst. d — Für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher — Art. 4 — Anwendbares nationales Recht — Art. 28 — Nationale Kontrollstellen — Einwirkungsbefugnisse dieser Stellen)	3
---------------	--	---

DE

2018/C 268/04	Rechtssache C-554/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — EP Agrarhandel GmbH/Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Stützung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Mutterkuhprämien — Art. 117 Abs. 2 — Übermittlung von Angaben — Entscheidung 2001/672/EG in der durch den Beschluss 2010/300/EU geänderten Fassung — Sommerweideauftrieb von Rindern in Berggebieten — Art. 2 Abs. 4 — Frist für die Meldung des Auftriebs — Berechnung — Verspätete Meldungen — Anspruch auf Prämienzahlung — Voraussetzung — Heranziehung der Absendefrist)	4
2018/C 268/05	Rechtssache C-574/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Grupo Norte Facility SA/Angel Manuel Moreira Gómez (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Vergleichbarkeit der Situationen — Rechtfertigung — Begriff „sachliche Gründe“ — Entschädigung bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund — Geringere Entschädigung bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags in Form eines Ersetzungsvertrags)	5
2018/C 268/06	Rechtssache C-667/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven — Niederlande) — M.N.J.P.W. Nooren, J.M.F.D. C. Nooren, Erben von M.N.F.M. Nooren/Staatssecretaris van Economische Zaken (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den ELER — Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen — Kürzungen und Ausschlüsse — Kumulierung mehrerer Kürzungen)	5
2018/C 268/07	Rechtssache C-671/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Inter-Environnement Bruxelles ASBL u. a./Région de Bruxelles-Capitale (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 Buchst. a — Begriff „Pläne und Programme“ — Art. 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Regionale Städtebauverordnung für das Europaviertel von Brüssel [Belgien])	6
2018/C 268/08	Rechtssache C-673/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea Constituțională a României — Rumänien) — Relu Adrian Coman, Robert Clabourn Hamilton, Asociația Accept/Inspectoratul General pentru Imigrări, Ministerul Afacerilor Interne (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 3 — Berechtigte — Familienangehörige des Unionsbürgers — Art. 2 Nr. 2 Buchst. a — Begriff „Ehegatte“ — Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts — Art. 7 — Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate — Grundrechte)	7
2018/C 268/09	Rechtssache C-677/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 33 de Madrid — Spanien) — Lucía Montero Mateos/Agencia Madrileña de Atención Social de la Consejería de Políticas Sociales y Familia de la Comunidad Autónoma de Madrid (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Vergleichbarkeit der Situationen — Rechtfertigung — Begriff „sachliche Gründe“ — Entschädigung bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund — Keine Entschädigung bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags in Form eines Vertrags für eine Übergangszeit)	8
2018/C 268/10	Rechtssache C-6/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juni 2018 — ANKO AE Antiprosopieon, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Schiedsklauseln — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] getroffene Vereinbarungen Perform und Oasis — Förderfähige Kosten — Rückerstattung der gezahlten Beträge — Widerklage)	8

2018/C 268/11	Rechtssache C-7/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juni 2018 — ANKO AE Antiprosopieon, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Schiedsklauseln — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2002-2006] getroffene Vereinbarungen Persona und Terregov — Förderfähige Kosten — Rückerstattung der gezahlten Beträge — Widerklage)	9
2018/C 268/12	Rechtssache C-32/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juni 2018 — Apcoa Parking Holdings GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke und der Unionswortmarke PARKWAY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c)	9
2018/C 268/13	Rechtssache C-44/17: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Scotch Whisky Association/ Michael Klotz (Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz geografischer Angaben für Spirituosen — Verordnung [EG] Nr. 110/2008 — Art. 16 Buchst. a bis c — Anhang III — Eingetragene geografische Angabe „Scotch Whisky“ — In Deutschland hergestellter Whisky, der unter der Bezeichnung „Glen Buchenbach“ vermarktet wird)	10
2018/C 268/14	Rechtssache C-49/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Koppers Denmark ApS/Skatteministeriet (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2003/96/EG — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Art. 21 Abs. 3 — Steuerentstehungstatbestand — Verbrauch von Energieerzeugnissen, die innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebs hergestellt wurden, der Energieerzeugnisse herstellt — Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden — Verbrauch von Lösungsmittel als Brennstoff in einer Anlage zur Destillation von Teer)	11
2018/C 268/15	Rechtssache C-83/17: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — KP/LO (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Haager Protokoll von 2007 — Auf Unterhaltspflichten anwendbares Recht — Art. 4 Abs. 2 — Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person — Möglichkeit der rückwirkenden Anwendung des Rechts des Staates, in dem die berechnigte Person ihren neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das auch das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht ist — Bedeutung der Wendung „kann die berechnigte Person ... von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten“ — Fall, in dem die berechnigte Person eine gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt)	12
2018/C 268/16	Rechtssache C-160/17: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Raoul Thybaut, Johnny De Coster, Frédéric Romain/ Région wallonne (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 Buchst. a — Begriff „Pläne und Programme“ — Art. 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Städtisches Flurbereinigungsgebiet — Möglichkeit zur Abweichung von städtebaulichen Vorschriften — Änderung der „Pläne und Programme“)	13
2018/C 268/17	Rechtssache C-250/17: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — Virgílio Tarragó da Silveira/Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Insolvenzverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 15 — Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen Gegenstand oder ein Recht der Masse — Begriff „anhängiger Rechtsstreit“ — Verfahren zur Hauptsache, das die Anerkennung des Bestehens einer Forderung betrifft)	13
2018/C 268/18	Rechtssache C-363/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Juni 2018 — Equipolymers Srl, M&G Polimeri Italia SpA, Novapet SA/Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME), Cepsa Química SA, Indorama Ventures Poland sp. z o.o., Lotte Chemical UK Ltd, Ottana Polimeri Srl, UAB Indorama Polymers Europe, UAB Neo Group, UAB Orion Global pet, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Federation of Bottled Waters (EFBW), Caiba SA, Coca-Cola Enterprises Belgium (CCEB), Danone, Nestlé Waters Management & Technology, Pepsico International Ltd, Refresco Gerber BV (Rechtsmittel — Dumping — Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Thailand und Taiwan — Durchführungsbeschluss 2013/226/EU — Beschluss, das Verfahren der Auslaufüberprüfung einzustellen, ohne einen endgültigen Antidumpingzoll einzuführen — Außervertragliche Haftung — Kausalzusammenhang — Begründungspflicht)	14

2018/C 268/19	Rechtssache C-463/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Juni 2018 — Ori Martin SA/ Gerichtshof der Europäischen Union (Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Unzureichende Begründung eines Rechtsmittelurteils des Gerichtshofs — Verfälschung des Gegenstands eines Schadensersatzantrags)	15
2018/C 268/20	Rechtssache C-714/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2017 von Kevin Karp gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-833/16, Karp/ Parlament	15
2018/C 268/21	Rechtssache C-722/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Villach (Österreich) eingereicht am 27. November 2017 — Norbert Reitbauer u. a. gegen Enrico Casamassima	15
2018/C 268/22	Rechtssache C-62/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Januar 2018 von der Merck KGaA gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 17. November 2017 in der Rechtssache T-802/16, Endoceutics/EUIPO — Merck	17
2018/C 268/23	Rechtssache C-128/18: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 16. Februar 2018 — Strafverfahren gegen Dumitru-Tudor Dorobantu .	17
2018/C 268/24	Rechtssache C-137/18: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dresden (Deutschland) eingereicht am 22. Februar 2018 — hapeg dresden gmbh gegen Bayrische Straße 6-8 GmbH & Co. KG	18
2018/C 268/25	Rechtssache C-197/18: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 19. März 2018 — Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u. a.	19
2018/C 268/26	Rechtssache C-204/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. März 2018 von der Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Januar 2018 in der Rechtssache T-715/16, Pebagua/Kommission	20
2018/C 268/27	Rechtssache C-226/18: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 29. März 2018 — Krohn & Schröder GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen . .	21
2018/C 268/28	Rechtssache C-305/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 4. Mai 2018 — Associazione „Verdi Ambiente e Società — Aps Onlus“ u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a.	22
2018/C 268/29	Rechtssache C-309/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 7. Mai 2018 — Lavorgna Srl/Comune di Montelanico u. a.	23
2018/C 268/30	Rechtssache C-310/18: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2018 – Strafverfahren gegen Emil Milev	24
2018/C 268/31	Rechtssache C-313/18: Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden), eingereicht am 9. Mai 2018 — Dacom Limited/IPM Informed Portfolio Management AB	25
2018/C 268/32	Rechtssache C-317/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Faro (Portugal), eingereicht am 14. Mai 2018 — Cátia Correia Moreira/Município de Portimão	26
2018/C 268/33	Rechtssache C-319/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Mai 2018 von der Fred Olsen, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. März 2018 in der Rechtssache T-108/16, Naviera Armas, S.A./Europäische Kommission	27
2018/C 268/34	Rechtssache C-343/18: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 19. März 2018 — SAIGI Società Cooperativa Agricola a r.l., MA.GE.MA. Società Agricola Cooperativa/ Regione Emilia-Romagna, A.U.S.L. Romagna	28

2018/C 268/35	Rechtssache C-346/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Mai 2018 von der Rose Vision, S.L. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. März 2018 in den Rechtssachen T-45/13 RENV und T-587/15, Rose Vision/Kommission	29
2018/C 268/36	Rechtssache C-375/18: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 7. Juni 2018 — Hampshire County Council/C.E., N.E.	30
2018/C 268/37	Rechtssache C-391/18: Klage, eingereicht am 13. Juni 2018 — Europäische Kommission/Republik Kroatien	31

Gericht

2018/C 268/38	Rechtssache T-362/16: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Tillotts Pharma/EUIPO — Ferring (XENASA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke XENASA — Ältere Unionswortmarke PENTASA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	32
2018/C 268/39	Rechtssache T-408/16: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — HX/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Grundsatz ne bis in idem — Verteidigungsrechte — Recht auf ein faires Verfahren — Begründungspflicht — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Recht auf normale Lebensbedingungen — Rufschädigung)	32
2018/C 268/40	Rechtssache T-807/16: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2018 — MIP Metro/EUIPO — AFNOR (N & NF TRADING) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke N & NF TRADING — Ältere Unionsbildmarke NF ENVIRONNEMENT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Keine gesteigerte Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	33
2018/C 268/41	Rechtssache T-859/16: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Damm/EUIPO — Schlossbrauerei Au, Willibald Beck Freiherr von Pecco (EISKELLER) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke EISKELLER — Ältere nationale Wortmarken KELER und KELER 18 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	34
2018/C 268/42	Rechtssache T-86/17: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Le Pen/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)	35
2018/C 268/43	Rechtssache T-89/17: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Erwin Müller / EUIPO — Novus Tablet Technology Finland (NOVUS) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke NOVUS — Ältere Unionswort- und -bildmarken NOVUS und novus — Relatives Eintragungshindernis — Gleichartigkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Erstmals dem Gericht vorgelegte Beweise)	35
2018/C 268/44	Rechtssache T-310/17: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2018 — Lion's Head Global Partners/EUIPO — Lion Capital (LIONS'S HEAD global partners) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke LIONS'S HEAD global partners — Ältere Unionswortmarke LION CAPITAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	36

2018/C 268/45	Rechtssache T-413/17: Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Karl Storz/EUIPO (3D) (Unionsmarke — Internationale Eintragung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke 3D — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001])	37
2018/C 268/46	Rechtssache T-590/16: Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2018 — Spsychalski/Kommission (Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD 177/10-ECO2013 — Beurteilung der Hauptsprache — Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Offensichtliche Unzuständigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	37
2018/C 268/47	Rechtssache T-275/18: Klage, eingereicht am 24. April 2018 — Front Polisario/Rat	38
2018/C 268/48	Rechtssache T-306/18: Klage, eingereicht am 16. Mai 2018 — Ungarn/Kommission	39
2018/C 268/49	Rechtssache T-325/18: Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — VI.TO./EUIPO — Bottega (Form einer rosafarbenen Flasche)	40
2018/C 268/50	Rechtssache T-328/18: Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — Gas Natural/Kommission	41
2018/C 268/51	Rechtssache T-336/18: Klage, eingereicht am 30. Mai 2018 — Eagle IP/EUIPO — Consolidated Artists (LILLY e VIOLETTA)	42
2018/C 268/52	Rechtssache T-339/18: Klage, eingereicht am 30. Mai 2018 — Enterprise Holdings/EUIPO (E PLUS)	43
2018/C 268/53	Rechtssache T-345/18: Klage, eingereicht am 1. Juni 2018 — BNP Paribas/EZB	43
2018/C 268/54	Rechtssache T-346/18: Klage, eingereicht am 29. Mai 2018 — Advance Magazine Publishers/EUIPO — Enovation Brands (VOGUE)	45
2018/C 268/55	Rechtssache T-354/18: Klage, eingereicht am 6. Juni 2018 — KID-Systeme/EUIPO — Sky (SKYFi)	45
2018/C 268/56	Rechtssache T-356/18: Klage, eingereicht am 7. Juni 2018 — Volvo Trademark/EUIPO — Paalupaikka (V V-wheels)	46
2018/C 268/57	Rechtssache T-357/18: Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — Luz Saúde/EUIPO — Clínica La Luz (HOSPITAL DA LUZ)	47
2018/C 268/58	Rechtssache T-364/18: Klage, eingereicht am 11. Juni 2018 — Arçelik/EUIPO (MicroGarden)	48
2018/C 268/59	Rechtssache T-373/18: Klage, eingereicht am 19. Juni 2018 — ABB/EUIPO (FLEXLOADER)	48
2018/C 268/60	Rechtssache T-425/17: Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2018 — Capo d’Anzio/Kommission	49

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 268/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 259 vom 23.7.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 249 vom 16.7.2018

ABl. C 240 vom 9.7.2018

ABl. C 231 vom 2.7.2018

ABl. C 221 vom 25.6.2018

ABl. C 211 vom 18.6.2018.

ABl. C 200 vom 11.6.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen Nikolay Kolev, Milko Hristov, Stefan Kostadinov

(Rechtssache C-612/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 325 AEUV — Betrügereien oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Bereich der Zölle gerichtete rechtswidrige Handlungen — Wirksamkeit der Strafverfolgung — Einstellung des Strafverfahrens — Angemessene Frist — Richtlinie 2012/13/EU — Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf — Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte — Richtlinie 2013/48/EU — Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand)

(2018/C 268/02)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Nikolay Kolev, Milko Hristov, Stefan Kostadinov

Tenor

1. Art. 325 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die ein möglicherweise zur Einstellung des Strafverfahrens führendes Verfahren wie das in den Art. 368 und 369 des Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) geregelte vorsieht, entgegensteht, soweit eine solche Regelung für Verfahren gilt, die wegen des Verdachts von schweren Betrügereien oder sonstigen schwerwiegenden rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Bereich der Zölle eingeleitet wurden. Es obliegt dem nationalen Gericht, Art. 325 Abs. 1 AEUV volle Wirksamkeit zu verschaffen, indem es diese Regelung erforderlichenfalls unangewendet lässt, zugleich aber darauf achtet, dass die Grundrechte der Beschuldigten gewahrt bleiben.
2. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass der Verteidigung erst nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht detaillierte Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden, aber bevor das Gericht mit der inhaltlichen Prüfung des Tatvorwurfs beginnt und bevor die Verhandlung vor ihm aufgenommen wird, oder sogar nach Beginn der Verhandlung, aber vor dem Eintritt in die abschließende Beratung, falls die erteilten Informationen später geändert werden, vorausgesetzt, dass das Gericht alles Erforderliche unternimmt, um die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens zu wahren.

Art. 7 Abs. 3 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht sich vergewissern muss, dass die Verteidigung tatsächlich die Möglichkeit zur Einsicht in die Verfahrensakte erhält, wobei diese Akteneinsicht gegebenenfalls nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erfolgen kann, aber bevor das Gericht mit der inhaltlichen Prüfung des Tatvorwurfs beginnt und bevor die Verhandlung vor ihm aufgenommen wird, oder sogar nach Beginn der Verhandlung, aber vor dem Eintritt in die abschließende Beratung, falls im gerichtlichen Verfahren neue Beweise zu den Akten genommen werden, vorausgesetzt, dass das Gericht alles Erforderliche unternimmt, um die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens zu wahren.

3. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs ist dahin auszulegen, dass er weder einer nationalen Regelung entgegensteht, die das nationale Gericht verpflichtet, einen von zwei beschuldigten Personen beauftragten Rechtsbeistand gegen deren Willen auszuschließen, wenn die Interessen dieser Personen in Konflikt stehen, noch das Gericht daran hindert, diesen Personen die Beauftragung eines neuen Rechtsbeistands zu gestatten oder gegebenenfalls zwei Pflichtverteidiger anstelle des ersten Rechtsbeistands zu bestellen.

(¹) ABl. C 48 vom 8.2.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH

(Rechtssache C-210/16) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 95/46/EG — Personenbezogene Daten — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung dieser Daten — Anordnung zur Deaktivierung einer Facebook-Seite [Fanpage], die es ermöglicht, bestimmte Daten bezüglich der Besucher dieser Seite zu erheben und zu verarbeiten — Art. 2 Buchst. d — Für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher — Art. 4 — Anwendbares nationales Recht — Art. 28 — Nationale Kontrollstellen — Einwirkungsbefugnisse dieser Stellen)

(2018/C 268/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Beklagte: Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH

Beteiligte: Facebook Ireland Ltd, Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Tenor

1. Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ im Sinne dieser Bestimmung den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage umfasst.
2. Die Art. 4 und 28 der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass dann, wenn ein außerhalb der Europäischen Union ansässiges Unternehmen mehrere Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterhält, die Kontrollstelle eines Mitgliedstaats zur Ausübung der ihr durch Art. 28 Abs. 3 dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse gegenüber einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelegenen Niederlassung dieses Unternehmens auch dann befugt ist, wenn nach der konzerninternen Aufgabenverteilung zum einen diese Niederlassung allein für den Verkauf von Werbeflächen und sonstige Marketingtätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zuständig ist und zum anderen die ausschließliche Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für das gesamte Gebiet der Europäischen Union einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Niederlassung obliegt.

3. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 28 Abs. 3 und 6 der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass die Kontrollstelle eines Mitgliedstaats, wenn sie beabsichtigt, gegenüber einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen Stelle wegen Verstößen gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die von einem Dritten begangen wurden, der für die Verarbeitung dieser Daten verantwortlich ist und seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, die Einwirkungsbefugnisse nach Art. 28 Abs. 3 dieser Richtlinie auszuüben, zuständig ist, die Rechtmäßigkeit einer solchen Datenverarbeitung unabhängig von der Kontrollstelle des letztgenannten Mitgliedstaats zu beurteilen und ihre Einwirkungsbefugnisse gegenüber der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Stelle auszuüben, ohne zuvor die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaats um ein Eingreifen zu ersuchen.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — EP Agrarhandel GmbH/Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

(Rechtssache C-554/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Stützung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Mutterkuhprämien — Art. 117 Abs. 2 — Übermittlung von Angaben — Entscheidung 2001/672/EG in der durch den Beschluss 2010/300/EU geänderten Fassung — Sommerweideauftrieb von Rindern in Berggebieten — Art. 2 Abs. 4 — Frist für die Meldung des Auftriebs — Berechnung — Verspätete Meldungen — Anspruch auf Prämienzahlung — Voraussetzung — Heranziehung der Absendefrist)

(2018/C 268/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EP Agrarhandel GmbH

Beklagter: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Tenor

Art. 2 Abs. 4 der Entscheidung 2001/672/EG der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten in der durch den Beschluss 2010/300/EU der Kommission vom 25. Mai 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die für die Einhaltung der Frist für die Meldung des Sommerweideauftriebs den Eingang der Meldung als maßgeblich erklärt.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 13.2.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Grupo Norte Facility SA/Angel Manuel Moreira Gómez

(Rechtssache C-574/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Vergleichbarkeit der Situationen — Rechtfertigung — Begriff „sachliche Gründe“ — Entschädigung bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund — Geringere Entschädigung bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags in Form eines Ersetzungsvertrags)

(2018/C 268/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grupo Norte Facility SA

Beklagter: Angel Manuel Moreira Gómez

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach die den Arbeitnehmern, die aufgrund befristeter Arbeitsverträge wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ersetzungsvertrag eingestellt wurden, um die durch einen in Altersteilzeit gehenden Arbeitnehmer frei gewordene Arbeitszeit abzudecken, am Ende des Zeitraums, für den diese Verträge geschlossen wurden, zustehende Entschädigung geringer ist als die Entschädigung, die Dauerbeschäftigte erhalten, wenn ihr Arbeitsvertrag aus einem sachlichen Grund beendet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 30.1.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven — Niederlande) — M.N.J.P.W. Nooren, J.M.F.D.C. Nooren, Erben von M.N.F.M. Nooren/Staatssecretaris van Economische Zaken

(Rechtssache C-667/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den ELER — Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen — Kürzungen und Ausschlüsse — Kumulierung mehrerer Kürzungen)

(2018/C 268/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M.N.J.P.W. Nooren, J.M.F.D.C. Nooren, Erben von M.N.F.M. Nooren

Beklagter: Staatssecretaris van Economische Zaken

Tenor

Die Art. 70 bis 72 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor in Verbindung mit den Art. 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der mehrere Verstöße im selben Bereich festgestellt wurden, die aufgrund von Verstößen, die auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, vorzunehmende Kürzung des Gesamtbetrags der gewährten oder zu gewährenden Direktzahlungen und die wegen vorsätzlicher Verstöße vorzunehmende Kürzung zu addieren sind, wobei der Gesamtbetrag der Kürzungen in einem Kalenderjahr unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ohne Überschreitung des in Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 73/2009 vorgesehenen Gesamtbetrags festzusetzen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 13.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Inter-Environnement Bruxelles ASBL u. a./Région de Bruxelles-Capitale

(Rechtssache C-671/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 Buchst. a — Begriff „Pläne und Programme“ — Art. 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Regionale Städtebauverordnung für das Europaviertel von Brüssel [Belgien])

(2018/C 268/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Inter-Environnement Bruxelles ASBL, Groupe d'Animation du Quartier Européen de la Ville de Bruxelles ASBL, Association du Quartier Léopold ASBL, Brusselse Raad voor het Leefmilieu ASBL, Pierre Picard, David Weytsman

Beklagte: Région de Bruxelles-Capitale

Tenor

Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sind dahin auszulegen, dass eine regionale Städtebauverordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die bestimmte Regelungen für die Durchführung von Immobilienprojekten festlegt, unter den Begriff „Pläne und Programme“, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, im Sinne dieser Richtlinie fällt und folglich einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu unterziehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 13.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea Constituțională a României — Rumänien) — Relu Adrian Coman, Robert Clabourn Hamilton, Asociația Accept/Inspectoratul General pentru Imigrări, Ministerul Afacerilor Interne

(Rechtssache C-673/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 3 — Berechtigte — Familienangehörige des Unionsbürgers — Art. 2 Nr. 2 Buchst. a — Begriff „Ehegatte“ — Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts — Art. 7 — Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate — Grundrechte)

(2018/C 268/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea Constituțională a României

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Relu Adrian Coman, Robert Clabourn Hamilton, Asociația Accept

Beklagte: Inspectoratul General pentru Imigrări, Ministerul Afacerilor Interne

Beteiligte: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Tenor

1. In einem Fall, in dem ein Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich gemäß den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG in einen anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort tatsächlich aufgehalten hat, und im Zuge dessen ein Familienleben mit einem gleichgeschlechtlichen Drittstaatsangehörigen entwickelt oder gefestigt hat, den er im Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig geheiratet hat, ist Art. 21 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass er es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, verwehrt, dem Drittstaatsangehörigen ein Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats mit der Begründung zu verweigern, dass das Recht dieses Mitgliedstaats die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsieht.
2. Art. 21 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ein Drittstaatsangehöriger, der dasselbe Geschlecht hat wie der Unionsbürger, den er in einem Mitgliedstaat nach dessen Recht geheiratet hat, über ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verfügt, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt. Dieses abgeleitete Aufenthaltsrecht darf keinen strengeren Voraussetzungen als den in Art. 7 der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen unterworfen werden.

⁽¹⁾ ABL C 104 vom 3.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Madrid — Spanien) — Lucía Montero Mateos/Agencia Madrileña de Atención Social de la Consejería de Políticas Sociales y Familia de la Comunidad Autónoma de Madrid

(Rechtssache C-677/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Vergleichbarkeit der Situationen — Rechtfertigung — Begriff „sachliche Gründe“ — Entschädigung bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund — Keine Entschädigung bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags in Form eines Vertrags für eine Übergangszeit)

(2018/C 268/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 33 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lucía Montero Mateos

Beklagte: Agencia Madrileña de Atención Social de la Consejería de Políticas Sociales y Familia de la Comunidad Autónoma de Madrid

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach Arbeitnehmern, die mit befristeten Arbeitsverträgen wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrag für eine Übergangszeit zur zeitweisen Besetzung einer Arbeitsstelle für die Dauer eines Auswahl- oder Beförderungsverfahrens zur dauerhaften Besetzung dieser Stelle eingestellt wurden, am Ende des Zeitraums, für den diese Verträge geschlossen wurden, keine Entschädigung zusteht, während Dauerbeschäftigte eine Entschädigung erhalten, wenn ihr Arbeitsvertrag aus einem sachlichen Grund beendet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juni 2018 — ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission

(Rechtssache C-6/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schiedsklauseln — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] getroffene Vereinbarungen Perform und Oasis — Förderfähige Kosten — Rückerstattung der gezahlten Beträge — Widerklage)

(2018/C 268/10)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Paliou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Kyratsou)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 27.2.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juni 2018 — ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission

(Rechtssache C-7/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schiedsklauseln — Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2002-2006] getroffene Vereinbarungen Persona und Terregov — Förderfähige Kosten — Rückerstattung der gezahlten Beträge — Widerklage)

(2018/C 268/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Paliou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Kyratsou)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 27.2.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Juni 2018 — Apcoa Parking Holdings GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-32/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke und der Unionswortmarke PARKWAY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c)

(2018/C 268/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Apcoa Parking Holdings GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lohmann)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Apcoa Parking Holdings GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Scotch Whisky Association / Michael Klotz

(Rechtssache C-44/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz geografischer Angaben für Spirituosen — Verordnung [EG] Nr. 110/2008 — Art. 16 Buchst. a bis c — Anhang III — Eingetragene geografische Angabe „Scotch Whisky“ — In Deutschland hergestellter Whisky, der unter der Bezeichnung „Glen Buchenbach“ vermarktet wird)

(2018/C 268/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Scotch Whisky Association

Beklagter: Michael Klotz

Tenor

1. Art. 16 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist dahin auszulegen, dass eine „indirekte gewerbliche Verwendung“ einer eingetragenen geografischen Angabe nur dann vorliegt, wenn der streitige Bestandteil in einer Form verwendet wird, die mit dieser Angabe identisch oder ihr klanglich und/oder visuell ähnlich ist. Somit genügt es nicht, dass der streitige Bestandteil bei den angesprochenen Verkehrskreisen eine irgendwie geartete Assoziation mit der eingetragenen geografischen Angabe oder dem zugehörigen geografischen Gebiet wecken kann.
2. Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass das vorlegende Gericht bei der Feststellung, ob eine „Anspielung“ auf eine eingetragene geografische Angabe vorliegt, zu beurteilen hat, ob der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige europäische Durchschnittsverbraucher durch die streitige Bezeichnung veranlasst wird, einen unmittelbaren gedanklichen Bezug zu der Ware, die die geschützte geografische Angabe trägt, herzustellen. Im Rahmen dieser Beurteilung hat es, mangels einer klanglichen und/oder visuellen Ähnlichkeit der streitigen Bezeichnung mit der geschützten geografischen Angabe oder eines teilweisen Einschusses dieser Angabe in der Bezeichnung, gegebenenfalls die inhaltliche Nähe der Bezeichnung zu der Angabe zu berücksichtigen.

Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass bei der Feststellung, ob eine „Anspielung“ auf eine eingetragene geografische Angabe vorliegt, das Umfeld des streitigen Bestandteils und insbesondere der Umstand, dass er von einer Angabe über den wahren Ursprung des betreffenden Erzeugnisses begleitet wird, nicht zu berücksichtigen sind.

3. Art. 16 Buchst. c der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass bei der Feststellung, ob eine nach dieser Bestimmung unzulässige „falsche oder irreführende Angabe“ vorliegt, das Umfeld, in dem der streitige Bestandteil verwendet wird, nicht zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 18.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Koppers Denmark ApS/Skatteministeriet

(Rechtssache C-49/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2003/96/EG — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Art. 21 Abs. 3 — Steuerentstehungsstatbestand — Verbrauch von Energieerzeugnissen, die innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebs hergestellt wurden, der Energieerzeugnisse herstellt — Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden — Verbrauch von Lösungsmittel als Brennstoff in einer Anlage zur Destillation von Teer)

(2018/C 268/14)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Koppers Denmark ApS

Beklagter: Skatteministeriet

Tenor

Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass der Verbrauch von Energieerzeugnissen innerhalb des Betriebsgeländes des Betriebs, der sie hergestellt hat, zum Zweck der Herstellung anderer Energieerzeugnisse nicht unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme vom Steuerentstehungsstatbestand fällt, wenn in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren fraglichen die im Rahmen der Haupttätigkeit dieses Betriebs hergestellten Energieerzeugnisse dazu bestimmt sind, für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — KP/LO

(Rechtssache C-83/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Haager Protokoll von 2007 — Auf Unterhaltspflichten anwendbares Recht — Art. 4 Abs. 2 — Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person — Möglichkeit der rückwirkenden Anwendung des Rechts des Staates, in dem die berechnigte Person ihren neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das auch das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht ist — Bedeutung der Wendung „kann die berechnigte Person ... von der verpflichteten Person keinen Unterhalt erhalten“ — Fall, in dem die berechnigte Person eine gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt)

(2018/C 268/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KP

Beklagter: LO

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, das mit dem Beschluss 2009/941/EG des Rates vom 30. November 2009 im Namen der Europäischen Gemeinschaft gebilligt wurde, ist dahin auszulegen, dass
 - der Umstand, dass der Staat des angerufenen Gerichts jenem entspricht, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegensteht, wenn durch die in dieser Bestimmung vorgesehene subsidiäre Anknüpfungsregel ein anderes Recht bestimmt wird als durch die in Art. 3 des Haager Protokolls vorgesehene primäre Anknüpfungsregel;
 - auf einen Fall, in dem die unterhaltsberechnigte Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hat, bei den Gerichten des Staates ihres neuen gewöhnlichen Aufenthalts gegen die verpflichtete Person einen Antrag auf Zahlung von Unterhalt für einen vergangenen Zeitraum stellt, in dem sie sich in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht, das auch das Recht des Staates ihres neuen gewöhnlichen Aufenthalts ist, Anwendung finden kann, wenn die Gerichte des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts für Unterhaltsstreitigkeiten, die diese Parteien betreffen und sich auf den genannten Zeitraum beziehen, zuständig waren.
2. Die in Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls vom 23. November 2007 enthaltene Wendung „kann ... keinen Unterhalt erhalten“ ist dahin auszulegen, dass sie auch den Fall erfasst, dass die berechnigte Person nach dem Recht des Staates, in dem sie früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinen Unterhalt erhalten kann, weil sie bestimmte nach diesem Recht bestehende Voraussetzungen nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABL C 168 vom 29.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Raoul Thybaut, Johnny De Coster, Frédéric Romain / Région wallonne

(Rechtssache C-160/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 Buchst. a — Begriff „Pläne und Programme“ — Art. 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Städtisches Flurbereinigungsgebiet — Möglichkeit zur Abweichung von städtebaulichen Vorschriften — Änderung der „Pläne und Programme“)

(2018/C 268/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Raoul Thybaut, Johnny De Coster, Frédéric Romain

Beklagte: Région wallonne

Beteiligte: Commune d'Orp-Jauche, Bodymat SA

Tenor

Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sind dahin auszulegen, dass ein Erlass zur Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets, dessen einziger Zweck die Festlegung einer geografischen Zone ist, in der ein städtebauliches Projekt durchgeführt werden kann, das auf die Umwidmung und Entwicklung städtischer Funktionen abzielt und die Schaffung, Veränderung, Beseitigung oder Überbauung von Straßen und öffentlichen Flächen erfordert und im Hinblick auf dessen Umsetzung Abweichungen von bestimmten städtebaulichen Vorschriften erlaubt sind, aufgrund dieser Möglichkeit zur Abweichung unter den Begriff „Pläne und Programme“ im Sinne dieser Richtlinie fällt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, und eine Prüfung der Umweltauswirkungen erfordert.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 6.6.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — Virgílio Tarragó da Silveira/Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA

(Rechtssache C-250/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Insolvenzverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 15 — Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen Gegenstand oder ein Recht der Masse — Begriff „anhängiger Rechtsstreit“ — Verfahren zur Hauptsache, das die Anerkennung des Bestehens einer Forderung betrifft)

(2018/C 268/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Virgilio Tarragó da Silveira

Beklagte: Massa Insolvente da Espírito Santo Financial Group SA

Tenor

Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass er einen bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen Rechtsstreit erfasst, in dem es um die Verurteilung eines Schuldners zur Zahlung eines aufgrund eines Dienstleistungsvertrags geschuldeten Geldbetrags sowie einer Entschädigung für die Nichterfüllung dieser Zahlungsverpflichtung geht, wenn dieser Schuldner in einem bei einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingeleiteten Verfahren für zahlungsunfähig erklärt wurde und die Zahlungsunfähigkeitserklärung das gesamte Vermögen des Schuldners umfasst.

⁽¹⁾ ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Juni 2018 — Equipolymers Srl, M&G Polimeri Italia SpA, Novapet SA/Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME), Cepsa Química SA, Indorama Ventures Poland sp. z o.o., Lotte Chemical UK Ltd, Ottana Polimeri Srl, UAB Indorama Polymers Europe, UAB Neo Group, UAB Orion Global pet, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, European Federation of Bottled Waters (EFBW), Caiba SA, Coca-Cola Enterprises Belgium (CCEB), Danone, Nestlé Waters Management & Technology, Pepsico International Ltd, Refresco Gerber BV

(Rechtssache C-363/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Dumping — Einführen von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Thailand und Taiwan — Durchführungsbeschluss 2013/226/EU — Beschluss, das Verfahren der Auslaufüberprüfung einzustellen, ohne einen endgültigen Antidumpingzoll einzuführen — Außervertragliche Haftung — Kausalzusammenhang — Begründungspflicht)

(2018/C 268/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Equipolymers Srl, M&G Polimeri Italia SpA und Novapet SA (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME), Cepsa Química SA, Indorama Ventures Poland sp. z o.o., Lotte Chemical UK Ltd, Ottana Polimeri Srl, UAB Indorama Polymers Europe, UAB Neo Group, UAB Orion Global pet, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und S. Gubel, avocat), Europäische Kommission, European Federation of Bottled Waters (EFBW), Caiba SA, Coca-Cola Enterprises Belgium (CCEB), Danone, Nestlé Waters Management & Technology, Pepsico International Ltd, Refresco Gerber BV

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Equipolymers Srl, die M&G Polimeri Italia SpA und die Novapet SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 283 vom 28.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Juni 2018 — Ori Martin SA/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-463/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Unzureichende Begründung eines Rechtsmittelurteils des Gerichtshofs — Verfälschung des Gegenstands eines Schadensersatzantrags)

(2018/C 268/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ori Martin SA (Prozessbevollmächtigter: G. Belotti, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und A. M. Almendros Manzano)

Tenor

1. Die Ori Martin SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.
2. Die Ori Martin SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 392 vom 20.11.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2017 von Kevin Karp gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-833/16, Karp/Parlament

(Rechtssache C-714/17 P)

(2018/C 268/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Kevin Karp (Prozessbevollmächtigte: N. Lambers, avocat, und R. Ben Ammar, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 19. Juni 2018 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Villach (Österreich) eingereicht am 27. November 2017 — Norbert Reitbauer u. a. gegen Enrico Casamassima

(Rechtssache C-722/17)

(2018/C 268/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bezirksgericht Villach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Norbert Reitbauer, Dolinschek GmbH, B.T.S. Trendfloor Raumausstattungs-GmbH, Elektrounternehmen K. Maschke GmbH, Klaus Egger, Architekt DI Klaus Egger Ziviltechniker GmbH

Beklagter: Enrico Casamassima

Vorlagefragen:

1. Frage 1

Ist Art 24 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass die in § 232 der österreichischen Exekutionsordnung bei Uneinigkeit über die Verteilung des Erlöses der gerichtlichen Versteigerung vorgesehene Widerspruchsklage in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, und

zwar auch dann, wenn die Klage des einen Pfandgläubigers gegen den anderen Pfandgläubiger

- a) sich auf den Einwand stützt, dessen pfandrechtllich sichergestellte Darlehensforderung bestehe wegen einer Gegenforderung des Schuldners aus Schadenersatz nicht mehr, und
- b) sich zudem — einer Anfechtungsklage gleich — auf den Einwand stützt, die Begründung des Pfandrechtes für diese Darlehensforderung sei wegen Gläubigerbegünstigung unwirksam?

2. Frage 2 (wenn Frage 1 verneint wird):

Ist Art 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass die in § 232 der österreichischen Exekutionsordnung bei Uneinigkeit über die Verteilung des Erlöses der gerichtlichen Versteigerung vorgesehene Widerspruchsklage in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, und

zwar auch dann, wenn die Klage des einen Pfandgläubigers gegen den anderen Pfandgläubiger

- a) sich auf den Einwand stützt, dessen pfandrechtllich sichergestellte Darlehensforderung bestehe wegen einer Gegenforderung des Schuldners aus Schadenersatz nicht mehr und
- b) sich zudem — einer Anfechtungsklage gleich — auf den Einwand stützt, die Begründung des Pfandrechtes für diese Darlehensforderung sei wegen Gläubigerbegünstigung unwirksam?

⁽¹⁾ ABl. 2012 L 351, S 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 30. Januar 2018 von der Merck KGaA gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 17. November 2017 in der Rechtssache T-802/16, Endoceutics/EUIPO — Merck

(Rechtssache C-62/18 P)

(2018/C 268/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Merck KGaA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Best, U. Pflegar und S. Schäffner sowie M. Giannakoulis, advocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Endoceutics, Inc.

Mit Beschluss vom 31. Mai 2018 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 16. Februar 2018 — Strafverfahren gegen Dumitru-Tudor Dorobantu

(Rechtssache C-128/18)

(2018/C 268/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

gegen

Dumitru-Tudor Dorobantu

Vorlagefragen:

1. Welche Mindestanforderungen an Haftbedingungen sind im Kontext des RB-EuHB ⁽¹⁾ aus Art. 4 GRCh zu fordern?
 - a. Gibt es namentlich aus unionsrechtlicher Sicht eine „absolute“ Untergrenze bezüglich der Haftraumgröße, unterhalb derer stets ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh vorliegt?
 - i. Kommt es bei der Bestimmung des individuellen Haftraumanteils darauf an, ob es sich um eine Einzelzelle oder eine Gemeinschaftszelle handelt?
 - ii. Ist bei der Berechnung der Haftraumgröße die durch die Möblierung (Bett, Schrank, etc.) in Anspruch genommene Fläche in Abzug zu bringen?
 - iii. Welche baulichen Voraussetzungen sind für die Frage unionsrechtskonformer Haftbedingungen ggf. relevant? Welche Bedeutung hat ggf. der unmittelbar (oder nur mittelbar) von der Haftzelle eröffnete Zugang etwa zu Sanitär- oder sonstigen Räumen sowie die Versorgung mit kaltem und warmem Wasser, Heizung, Beleuchtung, etc.?
 - b. Inwieweit spielen unterschiedliche „Vollzugsregime“, namentlich unterschiedliche Aufschlusszeiten und unterschiedliche Grade der Bewegungsfreiheit innerhalb der Vollzugsanstalt für die Bewertung eine Rolle?

- c. Dürfen — wie es der Senat in seinen Zulässigkeitsentscheidungen getan hat — auch rechtliche und organisatorische Verbesserungen im Ausstellungsmitgliedstaat (Einführung eines Ombudsmann-Systems, Etablierung von Strafvollstreckungsgerichten, etc.) in den Blick genommen werden?
2. Nach welchen Maßstäben sind die Haftbedingungen unionsgrundrechtlich zu bewerten? Inwieweit beeinflussen diese Maßstäbe die Auslegung des Begriffs der „echten Gefahr“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Sachen Aranyosi und Căldăraru?
- a. Sind die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaates insoweit zu umfassender Kontrolle der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat befugt oder haben sie sich auf eine „Evidenzkontrolle“ zu beschränken?
- b. Sofern der Gerichtshof im Rahmen der Beantwortung der ersten Vorlagefrage zu dem Ergebnis gelangt, dass es „absolute“ unionsrechtliche Vorgaben für die Haftbedingungen gibt: Wäre eine Unterschreitung dieser Mindestbedingungen in dem Sinne „abwägungsresistent“, dass damit sogleich stets eine die Auslieferung verbietende „echte Gefahr“ vorläge, oder darf der Vollstreckungsmitgliedstaat gleichwohl in eine Abwägung eintreten? Dürfen dabei Gesichtspunkte wie die Aufrechterhaltung des innereuropäischen Rechtshilfeverkehrs, die Funktionsfähigkeit der europäischen Strafrechtspflege oder die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung berücksichtigt werden?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten; ABl. 2002 L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dresden (Deutschland) eingereicht am 22. Februar 2018 — hapeg dresden gmbh gegen Bayrische Straße 6-8 GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-137/18)

(2018/C 268/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Dresden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: hapeg dresden gmbh

Beklagte: Bayrische Straße 6-8 GmbH & Co. KG

Vorlagefrage

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 15 Abs. 3 b) und c) sowie Art. 16 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 b) und c) der Richtlinie 2006/123/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (Dienstleistungsrichtlinie), dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung — wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren — entgegensteht, nach der es in Verträgen mit Architekten und/oder Ingenieuren nicht gestattet ist, ein Honorar zu vereinbaren, das die Mindestsätze der sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu berechnenden Vergütung unterschreitet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 L 376, S. 36.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 19. März 2018 — Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u. a.

(Rechtssache C-197/18)

(2018/C 268/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Robert Prandl, Gemeinde Zillingdorf

Belangte Behörde: Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, vormals Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Vorlagefrage

Ist Art. 288 AEUV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 oder mit Art. 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang I Z. 2 der RL 91/676/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (in der Folge „Nitrat-Richtlinie“) so auszulegen, dass

- a) ein öffentlicher Wasserversorger, welcher Wasserdienstleistungen erbringt und welcher dabei vor der Abgabe des Trinkwassers an Verbraucher (mit Anschlusszwang) dieses von den ihm zur Entnahme zur Verfügung stehenden Brunnen entnommene Wasser mit erhöhten Nitratwerten entsprechend aufbereitet, um einen Wert von weniger als 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser vor Abgabe an die Verbraucher zu erlangen, und dieser gesetzlich auch zur Wasserversorgung in einem bestimmten räumlichen Gebiet verpflichtet ist, insofern im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991), als dass er durch behauptete unzureichende Aktionspläne (da der Wert von 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser in dem Gebiet dieses Wasserversorgers überschritten wird) dahingehend betroffen ist, dass er Aufbereitungsmaßnahmen des Wassers durchführen muss und ihm damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie
- a.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?
- a.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?
- b) ein Verbraucher, welcher gesetzlich zur Nutzung des Wassers seines eigenen Hausbrunnens im Umfang des Eigenverbrauchs ermächtigt wäre und dieses Wasser wegen erhöhter Nitratwerte (im Zeitpunkt des dem Verfahren zugrundeliegenden Antrags nicht nutzen konnte und im Zeitraum der vorliegenden Anfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union zwar nutzen könnte, jedoch unstrittig eine neuerliche Erhöhung des Nitratwertes über 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser zu erwarten ist) nicht nutzt, sondern das Wasser von einem öffentlichen Wasserversorger bezieht, insofern im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991), als dass er durch behauptete unzureichende Aktionspläne, als dass der Wert von 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser seiner Wasserentnahmestelle (Hausbrunnen) überschritten wird, dahingehend betroffen ist, dass er von dem ihm gesetzlich eingeschränkt zustehenden Recht der Nutzung des Grundwassers auf seinem Grundeigentum, nicht Gebrauch machen kann und ihm damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie

- b.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?
- b.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?
- c) eine Gemeinde als öffentliche Körperschaft einen, von ihr betriebenen Gemeindebrunnen zur Trinkwasserversorgung aufgrund von Nitratwerten von über 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser nur als Nutzwasserbrunnen nutzt bzw. zur Verfügung stellt — wobei dadurch die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird — im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 durch insofern unzureichende Aktionspläne), als dass der Wert von 50 mg/l Nitratkonzentration [**Or. 4**] im Wasser bei der Entnahmequelle überschritten wird und damit eine Nutzung als Trinkwasser nicht zur Verfügung steht und ihr damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie
- c.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?
- c.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?

Wobei in allen drei Fällen die Sicherung des Gesundheitsschutzes von Verbrauchern entweder — in den Fällen b) und c) — durch Entnahme des Wassers von anbietenden Wasserversorgern (mit Anschlusszwang und Anschlussrecht) oder — im Fall a) — durch entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen jedenfalls gewährleistet ist.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. 1991 L 375, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. März 2018 von der Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua) gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Januar 2018 in der Rechtssache T-715/16, Pebagua/Kommission

(Rechtssache C-204/18 P)

(2018/C 268/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. J. Uceda Sosa)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss des Gerichts zur Gänze aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig in Form der vollständigen Stattgabe des klägerischen Begehrens aus dem ersten Rechtszug zu entscheiden und somit die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016⁽¹⁾ für nichtig zu erklären oder hilfsweise die Einbeziehung der Art *Procambarus clarkii* in die von dieser Verordnung angenommene Liste der Union für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der angefochtene Beschluss gehe nicht auf die Begründetheit der Klage ein, sondern erachte diese wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin für unzulässig, was einen Verstoß gegen den zweiten Aktivlegitimationsfall des Art. 263 Abs. 4 AEUV bedeute, da die angefochtene Verordnung die von der Klägerin vertretenen Unternehmen unmittelbar betreffe, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erforderlich wären.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 19, S. 4).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 29. März 2018 — Krohn & Schröder GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen

(Rechtssache C-226/18)

(2018/C 268/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Krohn & Schröder GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Vorlagefragen:

1. Erfasst Art. 212a ZK⁽¹⁾ die Befreiung von einem Antidumping- und Ausgleichszoll gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1238/2013⁽²⁾ bzw. Art. 2 Abs. 1 VO 1239/2013⁽³⁾?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) VO 1239/2013 aufgestellte Voraussetzung erfüllt, wenn das Unternehmen, welches mit dem im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU genannten Unternehmen — das die betreffende Ware hergestellt, versandt und in Rechnung gestellt hat — verbunden ist, zwar nicht als Einführer der betreffenden Ware tätig war und auch nicht für dessen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gesorgt hatte, jedoch eine diesbezügliche Absicht besaß und die betreffende Ware auch tatsächlich geliefert erhielt?

3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Dürfen bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK eine Verpflichtungsrechnung und eine Ausführungsverpflichtungsbescheinigung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) VO 1239/2013 auch innerhalb einer von den Zollbehörden gemäß Art. 53 Abs. 1 ZK gesetzten Frist vorgelegt werden?
4. Falls die Frage 3 bejaht wird: Erfüllt eine Verpflichtungsrechnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO 1239/2013, die anstelle des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU den Beschluss 2013/423/EU nennt, unter den Bedingungen des Ausgangsrechtsstreits und der Berücksichtigung allgemeiner Rechtsgrundsätze die Voraussetzungen von Anhang III Nr. 9 VO 1238/2013 und Anhang 2 Nr. 9 VO 1239/2013?
5. Falls die Frage 4 verneint wird: Darf bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK eine Verpflichtungsrechnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO 1239/2013 auch noch im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zollschuldfestsetzung vorgelegt werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302, S. 1, i.d. Fassung geändert durch Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996, ABl. 1992 L 17, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. 2013 L 325, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. 2013 L 325, S. 66.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 4. Mai 2018 — Associazione „Verdi Ambiente e Società — Aps Onlus“ u. a./Presidenza
del Consiglio dei Ministri u. a.**

(Rechtssache C-305/18)

(2018/C 268/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Associazione „Verdi Ambiente e Società — Aps Onlus“, VAS — Aps Onlus, Associazione di Promozione Sociale „Movimento Legge Rifiuti Zero per l'Economia Circolare“

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Regione Lazio, Regione Toscana, Regione Lombardia

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit den Erwägungsgründen 6, 8, 28 und 31 einer primären nationalen Rechtsvorschrift und der mit ihr zusammenhängenden sekundären Umsetzungsvorschrift — wie Art. 35 Abs. 1 des Decreto-legge Nr. 133/2014, umgewandelt in das Gesetz Nr. 164/2014, und das Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri vom 10. August 2016, veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* (Amtsblatt der Italienischen Republik) Nr. 233 vom 5. Oktober 2016 — entgegen, soweit diese nur die dort aufgeführten Verbrennungsanlagen nach den Anhängen und Tabellen des Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri als strategische Infrastrukturen und Einrichtungen von vorrangigem nationalen Interesse einstufen, die ein integriertes und modernes System der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und vergleichbaren Abfällen umsetzen und die die nationale Sicherheit durch die Entsorgungsautarkie sicherstellen, da eine ähnliche Einstufung vom nationalen Gesetzgeber nicht auch den Abfallbehandlungsanlagen zuerkannt wurde, die dem Recycling und der Wiederverwendung dienen, obwohl diese beiden Modalitäten in der Abfallhierarchie nach der angeführten Richtlinie vorrangig sind?

Hilfsweise, wenn die vorige Frage verneint wird: Stehen die Art. 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG einer primären nationalen Rechtsvorschrift und der mit ihr zusammenhängenden sekundären Umsetzungsvorschrift — wie Art. 35 Abs. 1 des Decreto-legge Nr. 133/2014, umgewandelt in das Gesetz Nr. 164/2014, und das Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri vom 10. August 2016, veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* Nr. 233 vom 5. Oktober 2016 — entgegen, soweit diese die Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle als strategische Infrastrukturen und Einrichtungen von vorrangigem nationalen Interesse einstufen, um weitere Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Unionsvorschriften in dem Bereich zu überwinden und zu verhindern und um die Ablagerung von Abfällen auf Deponien zu beschränken?

2. Stehen die Art. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Richtlinie 2001/42/EG⁽²⁾, auch in Verbindung miteinander, der Anwendung einer primären nationalen Rechtsvorschrift und der mit ihr zusammenhängenden sekundären Umsetzungsvorschrift — wie Art. 35 Abs. 1 des Decreto-legge Nr. 133/2014, umgewandelt in das Gesetz Nr. 164/2014, und das Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri vom 10. August 2016, veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* Nr. 233 vom 5. Oktober 2016 — entgegen, nach denen der Presidente del Consiglio dei Ministri mit eigenem Dekret die Kapazität der bestehenden Verbrennungsanlagen erhöhen sowie die Anzahl, die Kapazität und den regionalen Standort der Verbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung von Siedlungsabfällen und vergleichbaren Abfällen bestimmen kann, die zur Deckung des festgestellten verbleibenden Bedarfs zu errichten sind, mit dem Zweck der schrittweisen Wiederherstellung des sozioökonomischen Gleichgewichts zwischen den Gebieten des Landes und im Einklang mit den Zielen der getrennten Sammlung und dem Recycling von Abfällen, ohne dass nach dieser nationalen Vorschrift in der Phase der Erstellung dieses aus dem Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri hervorgehenden Plans die Regelung über die strategische Umweltprüfung, wie von der angeführten Richtlinie 2001/42/EG vorgesehen, anzuwenden ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. 2008, L 312, S. 3).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, L 197 S. 30).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 7. Mai 2018 — Lavorgna Srl/Comune di Montelanico u. a.**

(Rechtssache C-309/18)

(2018/C 268/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lavorgna Srl

Beklagte: Comune di Montelanico, Comune di Supino, Comune di Sgurgola, Comune di Trivigliano

Vorlagefrage

Stehen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zusammen mit den Grundsätzen der Warenverkehrsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die davon abgeleiteten Grundsätze wie die der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU⁽¹⁾ der Anwendung einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, die sich aus Art. 95 Abs. 10 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 9 des Decreto Legislativo Nr. 50/2016 ergibt, wonach die unterlassene gesonderte Angabe der Arbeitskosten in den wirtschaftlichen Angeboten eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in jedem Fall zum Ausschluss des bietenden Unternehmens ohne die Möglichkeit zur Mängelbehebung führt, und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung zur gesonderten Angabe nicht in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert ist, und auch unabhängig davon, dass das Angebot inhaltlich und im Einklang mit einer vom Bieter zu diesem Zweck abgegebenen Erklärung die Mindestarbeitskosten tatsächlich berücksichtigt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2018 – Strafverfahren gegen Emil Milev

(Rechtssache C-310/18)

(2018/C 268/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Partei des Strafverfahrens

Emil Milev

Vorlagefragen

1. Ist mit Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 10, den Sätzen 4 und 5 des 16. Erwägungsgrundes und dem 48. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343⁽¹⁾ sowie mit den Art. 47 und 48 der Charta eine nationale Rechtsprechung vereinbar, die für die Fortdauer der Untersuchungshaft (vier Monate nach der Verhaftung des Beschuldigten) einen „hinreichenden Verdacht“ voraussetzt, wobei die Feststellung, dass der Beschuldigte möglicherweise die Tat begangen hat, nur „auf den ersten Blick“ erfolgt?

Oder ist mit den oben genannten Vorschriften eine nationale Rechtsprechung vereinbar, die den „hinreichenden Verdacht“ als hohe Wahrscheinlichkeit versteht, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat?

2. Ist mit Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 10, den Sätzen 4 und 5 des 16. Erwägungsgrundes und dem 48. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 sowie mit Art. 47 der Charta eine nationale Rechtsprechung vereinbar, wonach das mit dem Antrag auf Abänderung der bereits angeordneten Untersuchungshaft befasste Gericht seine Entscheidung in der Weise zu begründen hat, dass es die belastenden und die entlastenden Beweise nicht gegeneinander abwägt, auch dann nicht, wenn die Verteidigung entsprechende Argumente vorbringt, wobei der einzige Grund für diese Einschränkung darin besteht, dass der Richter für den Fall, dass ihm das Verfahren zur Prüfung in der Sache zugeteilt wird, unparteiisch bleiben muss?

Oder ist mit den oben genannten Vorschriften eine nationale Rechtsprechung vereinbar, wonach das Gericht eine ausführlichere und konkretere Würdigung der Beweise vornimmt und eine eindeutige Antwort auf die Argumente der Verteidigung gibt, auf die Gefahr hin, dass es, wenn ihm das Verfahren zur Prüfung in der Sache zugeteilt wird, diese Prüfung nicht durchführen und nicht endgültig über die Schuld entscheiden kann, so dass ein anderer Richter die Sache prüfen muss?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden), eingereicht am 9. Mai 2018 — Dacom Limited/IPM Informed Portfolio Management AB

(Rechtssache C-313/18)

(2018/C 268/31)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Dacom Limited

Rechtsmittelgegnerin: IPM Informed Portfolio Management AB

Vorlagefragen

- 1.1. Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob Material Entwurfsmaterial im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen darstellt? Können Dokumente, in denen die Anforderungen an die von einem Computerprogramm auszuführenden Funktionen und das vom Computerprogramm zu erzielende Ergebnis — zum Beispiel detaillierte Beschreibungen von Anlagegrundsätzen oder Risikomodellen für die Kapitalverwaltung, einschließlich der im Computerprogramm anzuwendenden mathematischen Formeln — niedergelegt sind, Entwurfsmaterial darstellen?
- 1.2. Muss Material, um Entwurfsmaterial im Sinne der Richtlinie darstellen zu können, so vollständig und detailliert sein, dass es in der Praxis keiner weiteren eigenständigen Entscheidungen derjenigen Person, die den eigentlichen Code für das Computerprogramm schreibt, mehr bedarf?
- 1.3. Bedeutet das ausschließliche Recht am Entwurfsmaterial im Sinne der Richtlinie, dass das später aus dem Entwurfsmaterial entstandene Computerprogramm als eine Bearbeitung des Entwurfsmaterials und somit als abhängiges Werk im urheberrechtlichen Sinne anzusehen ist (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/24/EG), oder sind das Entwurfsmaterial und die Software als verschiedene Ausdrucksformen desselben Werks anzusehen oder sind sie zwei unabhängige Werke?
- 2.1. Kann ein bei einem anderen Unternehmen beschäftigter Berater, der aber seit mehreren Jahren für denselben Auftraggeber tätig ist und in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen des Auftraggebers ein Computerprogramm geschaffen hat, als Arbeitnehmer [dieses Auftraggebers] im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2009/24/EG anzusehen sein?

- 2.2. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob jemand ein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung ist?
- 3.1. Bedeutet Art. 11 der Richtlinie 2004/48/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, dass es auch dann möglich sein muss, eine Untersagung zu erwirken, wenn die Person, die die entsprechende Anordnung beantragt, und die, gegen die sie ergehen soll, gemeinsam Mitinhaber des in Rede stehenden Rechts des geistigen Eigentums sind?
- 3.2. Falls die Frage 3.1 bejaht werden sollte: Ist dies anders zu beurteilen, wenn das ausschließliche Recht ein Computerprogramm betrifft und das Computerprogramm nicht verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sondern nur im eigenen Betrieb eines Mitinhabers benutzt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 111, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2004, L 157, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Faro (Portugal), eingereicht am
14. Mai 2018 — Cátia Correia Moreira/Município de Portimão**

(Rechtssache C-317/18)

(2018/C 268/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Faro

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cátia Correia Moreira

Beklagte: Município de Portimão

Vorlagefragen

1. Kann — davon ausgehend, dass unter „Arbeitnehmer“ jede Person zu verstehen ist, die als solcher durch die arbeitsrechtlichen Vorschriften im betreffenden Mitgliedstaat geschützt wird — als „Arbeitnehmer“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2001/23/EG⁽¹⁾ des Rates vom 12. März 2001 eine Person angesehen werden, die mit dem übertragenden Teil einen Vertrag zur Übernahme einer Vertrauensstellung unterzeichnet hat, und kann diese Person in diesem Fall den Schutz in Anspruch nehmen, den die in Rede stehenden Rechtsvorschriften gewähren?
2. Stehen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere die Richtlinie 2001/23/EG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, einer nationalen Regelung entgegen, die selbst bei einem in den Bereich dieser Richtlinie fallenden Übergang verlangt, dass die Arbeitnehmer sich zwingend einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren unterziehen und dass sie sich dem übernehmenden Teil gegenüber in einem neuen Rechtsverhältnis verpflichten, wenn es sich bei diesem um eine Stadtverwaltung handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Mai 2018 von der Fred Olsen, S.A. gegen das Urteil des Gerichts
(Neunte Kammer) vom 15. März 2018 in der Rechtssache T-108/16, Naviera Armas, S.A./Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-319/18 P)

(2018/C 268/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Fred Olsen, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. M. Rodríguez Cárcamo und A. M. Rodríguez Conde)

Andere Parteien des Verfahrens:

Naviera Armas, S.A.

Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. März 2018 in der Rechtssache T-108/16, Naviera Armas, S.A./Europäische Kommission, unterstützt durch Fred Olsen, S.A., EU:T:2018:145, vollständig aufzuheben,
- den Antrag der Naviera Armas, S.A. auf Nichtigerklärung des Beschlusses (2015) 8655 endg. der Kommission vom 8. Dezember 2015 über die staatliche Beihilfe SA.36628 (2015/NN) (ex 2013/CP) — Spanien — Fred Olsen insgesamt abzuweisen, und
- den anderen Parteien des Rechtsmittelverfahrens die Kosten aufzuerlegen, die der Fred Olsen, S.A. im Rechtsmittelverfahren entstanden sind, und Naviera Armas die Kosten aufzuerlegen, die der Fred Olsen, S.A. im ersten Rechtszug entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Erster Rechtsmittelgrund

1. Fred Olsen rügt mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund einen Begründungsmangel des angefochtenen Urteils beim Tatbestandsmerkmal der Selektivität der Maßnahme in dem vom Urteil Kommission/Hansestadt Lübeck (C-524/14 P) ⁽¹⁾ geforderten Sinne.
2. Hätte das Gericht die Selektivität der Maßnahme entsprechend den sich aus dem genannten Urteil ergebenden Kriterien geprüft, hätte es Folgendes prüfen müssen: (i) den allgemeinen Bezugsrahmen, in den sich die Gebühren einfügten, die Fred Olsen für die Nutzung der Infrastruktur des Puerto de las Nieves entrichtet habe, d. h. das Gebührensystem, das für alle Häfen der Kanarischen Inseln gelte, wie es im nationalen Recht geregelt sei, (ii) ob die Lage von Fred Olsen und die der anderen Wirtschaftsteilnehmer, die diese Infrastruktur nutzten, einschließlich Naviera Armas, in Bezug auf die geprüfte Maßnahme vergleichbar seien, und (iii) das etwaige Vorliegen einer Diskriminierung bei der Entrichtung der genannten Gebühren.
3. Die Kommission habe im angefochtenen Beschluss die Ansicht vertreten, dass die bloße Tatsache, dass Fred Olsen der einzige Nutzer des Puerto de las Nieves sei, als solche keinen aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteil darstelle, da Fred Olsen den normalen Gebührenbetrag entrichte, der im Rahmen der für alle kanarischen Häfen geltenden Regelung von allen Wirtschaftsteilnehmern verlangt werde. Deshalb sei die Kommission nicht verpflichtet gewesen, die Selektivität der Maßnahme zu prüfen.
4. Im Gegensatz dazu habe das Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schwierigkeit im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV vorliege, diese Prüfung vornehmen müssen, die ihm eine Beurteilung der Frage ermöglicht hätte, ob die Hafengebühren, die Fred Olsen im Gegenzug dafür entrichte, dass sie der einzige Nutzer der Hafeninfrastruktur des Puerto de Las Nieves sei, ihr einen Vorteil verschafft hätten.
5. Da die Begründung des Urteils insoweit offensichtlich unzureichend sei, sei es nicht möglich, das Vorliegen dieses angeblichen Vorteils zu beurteilen, weshalb das Urteil des Gerichts insgesamt aufzuheben sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund

6. Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund rügt Fred Olsen, dass der Beschluss der Kommission, in dem der Test des privaten Kapitalgebers nicht angewandt worden sei, hinreichend begründet gewesen sei.
7. Das Gericht habe die Begründung des Beschlusses für unzureichend gehalten, weil seiner Ansicht nach die Kommission das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers hätte anwenden müssen.
8. Im Urteil des Gerichts gebe es jedoch außer der bloßen Tatsache, dass Fred Olsen der einzige Nutzer des Puerto de Las Nieves sei, keinen Hinweis darauf, dass ihr diese Lage einen Vorteil bei der Entrichtung der Gebühren für die Nutzung der Infrastruktur verschaffe. Im vorliegenden Fall gebe es keine Vereinbarung und keinen Rabatt bei der Entrichtung der Gebühren durch Fred Olsen und ebenso wenig eine Diskriminierung bei der Entrichtung der Gebühren gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern wie Naviera Armas.
9. Daher seien die Urteile Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission (T-443/08 und T-455/08) ⁽²⁾, Ryanair/Kommission (T-196/04) ⁽³⁾ und Aéroports de Paris/Kommission (T-128/98) ⁽⁴⁾ im vorliegenden Fall nicht anwendbar.
10. Deshalb sei das Urteil des Gerichts insgesamt aufzuheben und der Beschluss der Kommission vollständig aufrechtzuerhalten.

⁽¹⁾ Urteil vom 21. Dezember 2016, *Kommission/Hansestadt Lübeck*, C-524/14 P, EU:C:2016:971.

⁽²⁾ Urteil vom 24. März 2011, *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission*, T-443/08 und T-455/08, EU:T:2011:117.

⁽³⁾ Urteil vom 17. Dezember 2008, *Ryanair/Kommission*, T-196/04, EU:T:2008:585.

⁽⁴⁾ Urteil vom 12. Dezember 2000, *Aéroports de Paris/Kommission*, T-128/98, EU:T:2000:290.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 19. März 2018 — SAIGI
Società Cooperativa Agricola a r.l., MA.GE.MA. Società Agricola Cooperativa/Regione Emilia-
Romagna, A.U.S.L. Romagna**

(Rechtssache C-343/18)

(2018/C 268/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: SAIGI Società Cooperativa Agricola a r.l., MA.GE.MA. Società Agricola Cooperativa

Rechtsmittelgegnerinnen: Regione Emilia-Romagna, A.U.S.L. Romagna

Vorlagefragen

1. Ist Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ⁽¹⁾ mit der Regelung, dass die Mitgliedstaaten bezüglich der in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A genannten Tätigkeiten für die Erhebung einer Gebühr sorgen, dahin auszulegen, dass die Zahlungspflicht für alle Landwirte gilt, auch wenn sie „die Schlacht- und Fleischzerlegungstätigkeit als Tätigkeit von nachgeordneter Bedeutung und im Zusammenhang mit Tierhaltung ausüben“?

2. Kann ein Staat, während er ein System zur Erhebung von Abgaben eingerichtet hat, das insgesamt geeignet ist, die Deckung der durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten sicherzustellen, bestimmte Kategorien von Unternehmern von der Zahlung der für die Gesundheitskontrolle erhobenen Gebühren ausnehmen oder Gebühren anwenden, die niedriger als die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004, L 165, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Mai 2018 von der Rose Vision, S.L. gegen das Urteil des Gerichts
(Siebte Kammer) vom 8. März 2018 in den Rechtssachen T-45/13 RENV und T-587/15, Rose Vision/
Kommission**

(Rechtssache C-346/18 P)

(2018/C 268/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rose Vision S.L. (Prozessbevollmächtigter: J.J. Marín López, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. März 2018, Rose Vision/Kommission, T-45/13 RENV und [T]-587/15, ECLI:EU:T:2018:124, aufzuheben;
- Rose Vision Schadensersatz in der im zehnten und elften Rechtsmittelgrund der vorliegenden Rechtsmittelschrift dargelegten Form zuzusprechen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsfehler durch Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens in der Rechtssache T-587/15 mittels Beschlusses des Gerichts vom 10. Oktober 2017 mit dem irrtümlichen Argument, dass die Klägerin sie beantragt hätte;
2. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil die Würdigung der erhobenen Beweise durch die Behauptung verfälscht worden sei, dass die Kommission die Warnung W 2 durch die Warnung W 1 vom Juli 2012 ersetzt habe;
3. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil in der Rechtssache T-45/13 RENV der Antrag auf Nichtigerklärung der Eintragung von Rose Vision in das Frühwarnsystem, der darauf beruht habe, dass die Warnung W 2 eingegeben worden sei, ohne sie darüber zu informieren, ohne ihr die Begründung für diese Eintragung mitzuteilen, ohne ihr Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt hierzu darzulegen, und ohne einen Rechtsbehelf gegen diese Eintragung einlegen zu können, für unzulässig erklärt worden sei;
4. Rechtsfehler durch Begründungsmangel in Bezug auf das im vierten Klagegrund der Klageschrift in der Rechtssache T-587/15 enthaltene und im angefochtenen Urteil überhaupt nicht geprüfte Vorbringen;

5. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil, obwohl darin richtig gewürdigt worden sei, dass die Kommission die in Punkt II.22, Absatz 5 der allgemeinen Bedingungen des Siebten Rahmenprogramms vorgesehene zweitmonatige Frist nicht eingehalten habe (Rn. 99 des angefochtenen Urteils), dass sie „die zweimonatige Frist sehr weit überschritten habe“ und die Nichteinhaltung dieser Frist „bedauerlich“ sei (Rn. 116 des angefochtenen Urteils), dem Antrag auf Feststellung, dass der Abschlussbericht der Prüfung 11-INFS-025 und der Bericht der Prüfung 11-BA119-016 vertraglich nichtig sowie ungültig und unwirksam seien, nicht stattgegeben worden sei;
6. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil die Würdigung der erhobenen Beweise durch die Behauptung verfälscht worden sei, dass die Kommission die Leistung der Zahlungen an Rose Vision für die Projekte sISI, 4NEM und SFERA nachgewiesen habe;
7. Rechtsfehler dahin gehend, dass in dem angefochtenen Urteil, nachdem darin eingeräumt worden sei, dass die Kommission die in Punkt II.22 Absatz 1 der allgemeinen Bedingungen des Siebten Rahmenprogramms festgelegte Vertraulichkeitspflicht verletzt habe, als sie Dritte von der Prüfung 11-INFS-025 in Kenntnis gesetzt habe (Rn. 158 des angefochtenen Urteils), ohne Begründung in den Rn. 159 und 160 der Antrag der Klägerin auf Feststellung, dass die Kommission die Vertraulichkeitspflicht der Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 nicht eingehalten habe (Rn. 215 der schriftlichen Erklärungen von Rose Vision in der Rechtssache T-45/13 RENV vom 12. September 2016), zurückgewiesen worden sei;
8. Aufhebungsgrund dahin gehend, dass gegen die Vertragsbestimmungen der allgemeinen Bedingungen des Siebten Rahmenprogramms und gegen den Grundsatz der vertraglichen Rechtssicherheit verstoßen worden sei, indem gutgeheißen worden sei, dass in den Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 an Rose Vision neue im Finanzleitfaden 2011 enthaltene Anforderungen gestellt worden seien, während die Zeiträume, die der Prüfung 11-INFS-025 unterzogen worden seien, den Zeitraum zwischen dem 1. November 2009 und dem 31. Oktober 2010 (für das Projekt FutureNEM) und jenen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 (für die Projekte FIRST und sISI) umfasst hätten;
9. Aufhebungsgrund durch Verfälschung bei der Würdigung der Beweise, konkret des Dokuments von Rose Vision vom 30. August 2012, das im angefochtenen Urteil völlig außer Acht gelassen worden sei;
10. Aufhebungsgrund dahin gehend, dass in dem angefochtenen Urteil fälschlich das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs im Rahmen der außervertraglichen Haftung verneint worden sei;
11. Aufhebungsgrund durch Begründungsmangel in Bezug auf das im angefochtenen Urteil überhaupt nicht geprüfte Vorbringen in Abschnitt XII der Klageschrift in der Rechtssache T-587/15, wo in Rn. 112 und 117 Schadensersatz im Rahmen der vertraglichen Haftung begehrt worden sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 7. Juni 2018 — Hampshire County Council/C.E., N.E.

(Rechtssache C-375/18)

(2018/C 268/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Hampshire County Council

Antragsgegner: C.E., N.E.

Vorlagefrage

Ist es mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates ⁽¹⁾ vereinbar, wenn die Gerichte eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung (Schutzmaßnahmen) erlassen, die sich *in personam* an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats richtet und mit der diese Behörde daran gehindert wird, vor den Gerichten des anderen Mitgliedstaats die Adoption von Kindern in die Wege zu leiten, wenn die *in-personam*-Verfügung auf der Notwendigkeit beruht, die Rechte der Parteien eines Vollstreckungsverfahrens im Rahmen von Kapitel III der Verordnung von 2003 zu schützen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2018 — Europäische Kommission/Republik Kroatien**(Rechtssache C-391/18)**

(2018/C 268/37)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Mataija, M. Patakia)*Beklagte:* Republik Kroatien**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Kroatien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199, 2.8.2011, S. 48) verstoßen hat, dass sie der Kommission das nationale Programm für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nicht notifiziert hat;
- der Republik Kroatien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom schreibt den Mitgliedstaaten vor, der Kommission ihre nationalen Programme für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und jedwede späteren wesentlichen Änderungen zu notifizieren, während Art. 15 Abs. 4 dieser Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten der Kommission den Inhalt ihres nationalen Programms erstmals so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 23. August 2015 notifizieren.

Die Republik Kroatien hat noch immer nicht das nationale Programm erlassen, von dem in den angeführten Vorschriften die Rede ist. Jedenfalls hat sie dieses der Kommission noch immer nicht notifiziert. Somit hat die Republik Kroatien ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom nicht erfüllt.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Tillotts Pharma/EUIPO — Ferring (XENASA)

(Rechtssache T-362/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke XENASA — Ältere Unionswortmarke PENTASA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 268/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tillotts Pharma AG (Rheinfelden, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ferring BV (Hoofddorp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Fowler, Solicitor, und Rechtsanwalt D. Slopek, dann I. Fowler)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2016 (Sache R 3264/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ferring und Tillotts Pharma

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. April 2016 (Sache R 3264/2014-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Tillotts Pharma AG.
3. Die Ferring BV trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — HX/Rat

(Rechtssache T-408/16) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Grundsatz ne bis in idem — Verteidigungsrechte — Recht auf ein faires Verfahren — Begründungspflicht — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Recht auf normale Lebensbedingungen — Rufschädigung)

(2018/C 268/39)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Kläger: HX (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Koev und S. Klukowska)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Gurov und G. Étienne, dann I. Gurov und A. Vitro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125), der Durchführungsverordnung (EU) 2016/840 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 30), des Beschlusses (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 62) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/907 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 15), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr HX trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.*

⁽¹⁾ ABL C 419 vom 14.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2018 — MIP Metro/EUIPO — AFNOR (N & NF TRADING)

(Rechtssache T-807/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke N & NF TRADING — Ältere Unionsbildmarke NF ENVIRONNEMENT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Keine gesteigerte Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 268/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Association française de normalisation (AFNOR) (La Plaine Saint-Denis, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Fontaine)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2016 (Sache R 1109/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen AFNOR und MIP Metro Group Intellectual Property

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Damm/EUIPO — Schlossbrauerei Au, Willibald Beck Freiherr von Peccoz (EISKELLER)

(Rechtssache T-859/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke EISKELLER — Ältere nationale Wortmarken KELER und KELER 18 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 268/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sociedad Anónima Damm (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón und Rechtsanwältin C. Aguilera Montañez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: I. Harrington, D. Hanf, V. Ruzek und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Schlossbrauerei Au, Willibald Beck Freiherr von Peccoz GmbH & Co. KG (Au-Hallertau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Thomas und Rechtsanwältin V. Schwepler)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2016 (Sache R 2428/2015-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sociedad Anónima Damm und Schlossbrauerei Au, Willibald Beck Freiherr von Peccoz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sociedad Anónima Damm trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Le Pen/Parlament**(Rechtssache T-86/17) ⁽¹⁾****(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)**

(2018/C 268/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marion Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Ceccaldi und J.-P. Le Moigne, dann Rechtsanwälte M. Ceccaldi und R. Bosselut)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Jensen, M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 5. Dezember 2016, von der Klägerin einen rechtsgrundlos für parlamentarische Assistenz gezahlten Betrag von 298 497,87 Euro zurückzufordern, sowie der entsprechenden Belastungsanzeige vom 6. Dezember 2016

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marion Le Pen trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 3.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Erwin Müller / EUIPO — Novus Tablet Technology Finland (NOVUS)**(Rechtssache T-89/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke NOVUS — Ältere Unionswort- und -bildmarken NOVUS und novus — Relatives Eintragungshindernis — Gleichartigkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Erstmals dem Gericht vorgelegte Beweise)**

(2018/C 268/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Erwin Müller GmbH (Lingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Grüger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: V. Mensing und M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Novus Tablet Technology Finland Oy (Turku, Finnland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2016 (Sache R 2413/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Erwin Müller GmbH und der Novus Tablet Technology Finland Oy

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. November 2016 (Sache R 2413/2015-4) wird aufgehoben, soweit sie die von der Markenmeldung erfassten „Halterungen für Mobiltelefone“ betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Erwin Müller GmbH und das EUIPO tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2018 — Lion's Head Global Partners/EUIPO — Lion Capital (LIONS'S HEAD global partners)

(Rechtssache T-310/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke LIONS'S HEAD global partners — Ältere Unionswortmarke LION CAPITAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 268/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lion's Head Global Partners LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nöske)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lion Capital LLP (London) (Prozessbevollmächtigte: D. Rose und J. Warner, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Februar 2017 (Sache R 1477/2016-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Lion Capital und Lion's Head Global Partners

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lion's Head Global Partners LLP trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2018 — Karl Storz/EUIPO (3D)**(Rechtssache T-413/17) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Internationale Eintragung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke 3D — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Begründungspflicht — Art. 75 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001])

(2018/C 268/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Karl Storz GmbH & Co. KG (Tuttlingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Gruber und Rechtsanwältin N. Siebertz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. April 2017 (Sache R 1502/2016-2) betreffend die internationale Eintragung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke 3D

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. April 2017 (Sache R 1502/2016-2) wird aufgehoben, soweit sie die Waren „Schreibwaren“ in Klasse 16 des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 277 vom 21.8.2017.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2018 — Spychalski/Kommission**(Rechtssache T-590/16) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD 177/10-ECO2013 — Beurteilung der Hauptsprache — Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Offensichtliche Unzuständigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2018/C 268/46)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Michał Spychalski (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Żołyniak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD177/10-ECO2013, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste aufzunehmen, und auf Verpflichtung der Anstellungsbehörde, die aufgrund des in Rede stehenden allgemeinen Auswahlverfahrens aufgestellte Reserveliste um den Namen des Klägers zu ergänzen, wobei die Gültigkeitsdauer der Ergänzung an die Gültigkeitsdauer der Liste anzugleichen ist

Tenor

1. *Die Klage wird als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend und teilweise wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen.*
2. *Herr Michał Spychalski trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-20/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Klage, eingereicht am 24. April 2018 — Front Polisario/Rat

(Rechtssache T-275/18)

(2018/C 268/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la Saguia-el-Hamra et du Rio de Oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage gegen den Beschluss (EU) 2018/146 des Rates vom 22. Januar 2018 über den Abschluss — im Namen der Union — des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2018, L 26, S. 4) macht der Kläger zehn Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit des Rates für den Erlass des angefochtenen Beschlusses, da die Union und das Königreich Marokko nicht dafür zuständig seien, anstelle des Volkes der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, internationale Abkommen zu schließen, die dieses Gebiet einbezögen.

2. Verletzung der Pflicht, alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu prüfen, da der Rat nicht berücksichtigt habe, dass das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen zwölf Jahre lang im Gebiet der Westsahara unter Verletzung seines gesonderten und unterschiedlichen Status vorläufig angewandt worden sei.
3. Verletzung der Pflicht, die Frage der Einhaltung der Grundrechte zu prüfen, da der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses die Frage der Einhaltung der Menschenrechte im besetzten saharaischen Gebiet nicht aufgeworfen habe.
4. Verletzung der Verteidigungsrechte, da der Rat vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses mit dem Front Polisario, dem einzigen Vertreter des Volkes der Westsahara, nicht in Diskussion getreten sei.
5. Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Werte, die das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiteten, da das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen im Gebiet der Westsahara im Rahmen der Annexionspolitik des Königreichs Marokko und der systematischen Verletzungen von Grundrechten gelte, die die Aufrechterhaltung dieser Politik verlange.
6. Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung, da das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen auf die Westsahara unter Verletzung des gesonderten und unterschiedlichen Status dieses Gebiets und des Rechts des saharaischen Volkes auf Wahrung der territorialen Integrität seines Gebiets anwendbar sei.
7. Verletzung des Grundsatzes der *Inter-partes*-Wirkung von Verträgen, da das Volk der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, dem mit dem angefochtenen Beschluss geschlossenen internationalen Abkommen nicht zugestimmt habe.
8. Verletzung des Luftraums der Westsahara, da der angefochtene Beschluss durch die Bestätigung der rechtswidrigen Praxis, die mit der vorläufigen Anwendung des mit diesem Beschluss geschlossenen internationalen Abkommens geschaffen worden sei, bewirke, dass der saharaische Luftraum in den Anwendungsbereich dieses Abkommens einbezogen werde.
9. Verletzung des Rechts der völkerrechtlichen Haftung, da die Union mit dem angefochtenen Beschluss zum einen ihre Pflicht zur Nichtanerkennung der rechtswidrigen Besetzung der Westsahara verletzt habe und zum anderen Hilfe und Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieser Situation geleistet habe.
10. Verletzung der Pflicht, für die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu sorgen, da die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union gegenüber dem Volk der Westsahara zumindest bedeuten würde, dass der Rat davon absehe, den angefochtenen Beschluss zu erlassen, soweit er das Inkrafttreten eines auf den unter marokkanischer Besetzung stehenden Teil der Westsahara anwendbaren internationalen Abkommens ermögliche.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2018 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-306/18)

(2018/C 268/48)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér, G. Koós und G. Tornyai)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss (EU) 2018/262 der Kommission vom 14. Februar 2018 über die geplante Bürgerinitiative „We are a welcoming Europe, let us help!“⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage werden zwei Klagegründe geltend gemacht.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, c und d und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative ⁽²⁾

Der erste und der zweite Teil der mit dem angefochtenen Beschluss registrierten europäischen Bürgerinitiative liege offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Daher verstoße die Registrierung der Bürgerinitiative gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung Nr. 211/2011. Der erste Teil der Bürgerinitiative sei zudem missbräuchlich, so dass er auch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 211/2011 verstoße, während in Bezug auf den zweiten Teil angeführt werden könne, dass er zu Ergebnissen führen könne, die zu den in Art. 2 EUV genannten Werten der Union im Widerspruch stünden, so dass die Bürgerinitiative auch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 211/2011 verstoße.

2. Verstoß gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der angefochtene Beschluss genüge nicht den durch die Begründungspflicht vorgegebenen Anforderungen, so dass er gegen die in Art. 296 AEUV aufgestellte Begründungspflicht und das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf gute Verwaltung verstoße. Der angefochtene Beschluss bleibe nahezu vollständig eine Begründung dafür schuldig, warum die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass es für die drei Teile der Bürgerinitiative eine geeignete Rechtsgrundlage und eine Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Union gebe und somit die in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 festgelegte Voraussetzung für die Registrierung erfüllt sei.

⁽¹⁾ ABL L 49 vom 22.2.2018, S. 64.

⁽²⁾ ABL L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 – VI.TO./EUIPO — Bottega (Form einer rosafarbigen Flasche) (Rechtssache T-325/18)

(2018/C 268/49)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Vinicola Tombacco (VI.TO.) Srl (Trebaseleghe, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Giove)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sandro Bottega (Colle Umberto, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer rosafarbigen Flasche) – Unionsmarke Nr. 12 309 795

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1037/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff i), ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — Gas Natural/Kommission**(Rechtssache T-328/18)**

(2018/C 268/50)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Gas Natural SDG, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und V. Romero Algarra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die in der Klageschrift angeführten Nichtigkeitsgründe für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 27. November 2017 in der Sache SA.47912 (2017/NN), mit dem das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV über den vom Königreich Spanien Kohlekraftwerken gewährten Anreiz zu umweltschützenden Investitionen eingeleitet wurde, gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären.
- die Kommission zu den Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem hier angefochtenen Beschluss wurde das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV über den vom Königreich Spanien Kohlekraftwerken gewährten Anreiz zu umweltschützenden Investitionen eingeleitet.

Nach Ansicht der Klägerin geht aus diesem Beschluss hervor, dass die Kommission sich frage, ob die für Anlagen, die diesen Anreiz zu umweltschützenden Investitionen erhielten, geltenden Emissionsgrenzwerte nicht lediglich darauf abzielten, das vom Unionsrecht, insbesondere von der auf Kohlekraftwerke anwendbaren Richtlinie 2001/80/EG geforderte Schutzniveau zu erreichen. In diesem Fall hätte der Anreiz zu umweltschützenden Investitionen nämlich überhaupt keine Anreizwirkung. Ferner verstieße der Anreiz zu umweltschützenden Investitionen gegen den unionsrechtlichen Grundsatz auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, wonach Mitgliedstaaten Unternehmen keine staatlichen Beihilfen gewähren dürften, damit diese verbindliche Unionsrechtsnormen erfüllen könnten.

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt.

1. Verletzung der Begründungspflicht in Bezug auf die Selektivität der Maßnahme

- Die Kommission mache keine Angaben, aus denen klar und eindeutig hervorgehe, warum die geprüfte Maßnahme im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV selektiv sei. Insbesondere erläutere sie nicht, ob sich die Kohlekraftwerke in einer mit den übrigen Kraftwerken vergleichbaren Sach- und Rechtslage befänden, und falls ja, ob der streitige Anreiz unter Berücksichtigung seines Zwecks „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV im Vergleich zu anderen Unternehmen, die sich in einer vergleichbaren Rechts- und Sachlage befänden, begünstigen könne.

2. Hilfsweise: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Selektivität der Maßnahme

- Die den Kohlekraftwerken zur weiteren Unterstützung der Investitionen gewährte Vergütung könne keineswegs selektiv sein, da sie sich darauf beschränke, die Voraussetzungen für sämtliche wichtigen nach 1998 getätigten Investitionen zu vereinheitlichen, und zwar unabhängig von der Technologie und/oder der Frage, ob es sich bei den betreffenden Kraftwerken um GuD- oder Kohlekraftwerke handele; für die Höhe der Vergütung werde allein auf die Größe des Kraftwerks abgestellt.
- In jedem Fall — auch wenn die Feststellungen der Kommission im angefochtenen Beschluss zutreffend sein sollten, was nicht der Fall sei — hätten sich die Kohlekraftwerke angesichts ihrer wirtschaftlichen Umstände und ihrer rechtlichen Lage nicht in einer mit Kraftwerken, die eine andere Energieart verwendeten, vergleichbaren Sach- und Rechtslage befunden. Tatsächlich seien die Kohlekraftwerke die einzigen vor 1998 errichteten Kraftwerke gewesen, die außergewöhnlich hohe Investitionen hätten tätigen müssen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, und denen ohne die streitige Vergütung die Schließung gedroht hätte, was die Versorgungssicherheit des spanischen Stromsystems gefährdet hätte.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2018 — Eagle IP/EUIPO — Consolidated Artists (LILLY e VIOLETTA)
(Rechtssache T-336/18)

(2018/C 268/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Eagle IP Ltd (Valletta, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Consolidated Artists BV (Rotterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke LILLY e VIOLETTA — Anmeldung Nr. 12 723 086

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1489/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— ihre Kosten der anderen Beteiligten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2018 — Enterprise Holdings/EUIPO (E PLUS)

(Rechtssache T-339/18)

(2018/C 268/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Enterprise Holdings, Inc. (Saint Louis, Missouri, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: D. Farnsworth, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „E PLUS“ — Anmeldung Nr. 16 377 079.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2018 in der Sache R 2141/2017-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung zur Veröffentlichung zuzulassen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2018 — BNP Paribas/EZB

(Rechtssache T-345/18)

(2018/C 268/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BNP Paribas (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der EZB Nr. ECB-SSM-2018-FRBNP-17 vom 26. April 2018 teilweise, insbesondere die Abs. 9.1, 9.2 und 9.3, für nichtig zu erklären, soweit darin ein Abzug der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen angeordnet wird, die auf individueller, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis gegenüber dem einheitlichen Abwicklungsfonds, den nationalen Abwicklungsfonds und den nationalen Einlagensicherungssystemen des harten Kernkapitals eingegangen wurden;
- der EZB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Fehlen einer Rechtsgrundlage: Der streitige Beschluss schaffe eine neue Regel mit allgemeiner Geltung, die eindeutig über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Aufsichtsaufgaben durch die Beklagte hinausgehe.

Darüber hinaus habe die Beklagte die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (Abl. 2013, L 287, S. 63) (im Folgenden: SSM-Verordnung) vorgesehenen Befugnisse dadurch überschritten, dass sie ohne vorherige Prüfung des Solvenz- und Liquiditätsrisikos und ohne Berücksichtigung des Risikoprofils der Klägerin einen Beschluss gefasst habe.

Schließlich ermächtige Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der SSM-Verordnung die EZB nicht zu Maßnahmen zur Gewährleistung „besserer Informationen über die Risiken“, und die Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 2 Buchst. d der SSM-Verordnung ermächtigten sie nicht zur Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber außerbilanziellen Geschäften.

2. Rechtsfehler durch fehlerhafte Auslegung der Unionsvorschriften, die Kreditinstituten die Möglichkeit einräumten, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen einzusetzen, um einen Teil ihrer Verpflichtungen gegenüber Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen zu erfüllen: Der angefochtene Beschluss laufe den Zielen und dem Zweck der anwendbaren Regeln zuwider, da er die in der Schaffung dieser Instrumente zum Ausdruck gebrachte Absicht des Gesetzgebers verkenne. Damit nehme dieser Beschluss den fraglichen Vorschriften ihre praktische Wirksamkeit.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Anordnung eines Abzugs der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom Eigenkapital in Anbetracht eines rein hypothetischen und bereits gedeckten Risikos unangemessen und nicht erforderlich sei: Angesichts des von der EZB selbst gesetzten Ziels, „angemessene Informationen über die finanziellen Risiken zur Verfügung zu stellen“, sei diese Maßnahme unverhältnismäßig.
4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung: Dadurch dass die Beklagte die Verwendung eines für das Ziel offensichtlich ungeeigneten Instruments (den Abzug vom Eigenkapital) gewählt habe, habe sie gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, da sie nicht die angemessenen Schlüsse aus ihrer eigenen Bewertung gezogen habe.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2018 — Advance Magazine Publishers/EUIPO — Enovation Brands (VOGUE)

(Rechtssache T-346/18)

(2018/C 268/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Enovation Brands, Inc. (Aventura, Florida, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Anmeldung einer Unionsmarke — Anmeldung Nr. 12 010 039

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März in der Sache R 259/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Teil der angefochtenen Entscheidung aufzuheben, der Regel 20 Abs. 7 Buchst. c und Regel 50 Abs. 1 GMDV betrifft;
- der anderen Beteiligten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Regel 20 Abs. 7 Buchst. c und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95

Klage, eingereicht am 6. Juni 2018 — KID-Systeme/EUIPO — Sky (SKYFi)

(Rechtssache T-354/18)

(2018/C 268/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: KID-Systeme GmbH (Buxtehude, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze, G. Würtenberger und T. Wittmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sky plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke SKYFi — Anmeldung Nr. 12 189 502.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2018 in der Sache R 106/2017-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 sowie gegen die Art. 46, 47, 67, 70, 71, 94 und 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments.
- Verstoß gegen die Art. 2 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 8 Abs. 9 sowie gegen die Art. 27 und 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.

Klage, eingereicht am 7. Juni 2018 — Volvo Trademark/EUIPO — Paalupaikka (V V-wheels)

(Rechtssache T-356/18)

(2018/C 268/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Volvo Trademark Holding AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Dolde und M. Hawkins, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Paalupaikka Oy (Iisalmi, Finnland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke V V-WHEELS — Anmeldung Nr. 14 439 053.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2018 in der Sache R 1852/2017-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten, einschließlich der im Laufe des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Juni 2018 — Luz Saúde/EUIPO — Clínica La Luz (HOSPITAL DA LUZ)

(Rechtssache T-357/18)

(2018/C 268/57)

Sprache der Klageschrift: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Luz Saúde SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Gentil Anastácio und P. Guerra e Andrade)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Clínica La Luz, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke HOSPITAL DA LUZ — Anmeldung Nr. 14 791 495

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. April 2018 in der Sache R 2084/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, mit der die Eintragung ihrer Marke, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, teilweise abgelehnt wurde, aufzuheben, diese Entscheidung abzuändern und die Eintragung zu gewähren;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2018 — Arçelik/EUIPO (MicroGarden)

(Rechtssache T-364/18)

(2018/C 268/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arçelik AS (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Franke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke MicroGarden — Anmeldung Nr. 16 971 988

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. April 2018 in der Sache R 163/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2018 — ABB/EUIPO (FLEXLOADER)

(Rechtssache T-373/18)

(2018/C 268/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: ABB AB (Västerås, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann und S. Fröhlich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke FLEXLOADER — Anmeldung Nr. 17 099 474

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2018 in der Sache R 93/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2018 — Capo d'Anzio/Kommission

(Rechtssache T-425/17) ⁽¹⁾

(2018/C 268/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 277 vom 21.8.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE